

## **Abwesenheitsordnung für Priester im Bistum Hildesheim**

Jeder Priester hat das Recht und die Pflicht, für seine seelische und körperliche Gesundheit zu sorgen. Er braucht deshalb Zeiten der Besinnung und Erneuerung sowie der Entspannung und Erholung. Das Dienstverhältnis des Priesters ist ein Klerikerdienstverhältnis und kein Arbeitsverhältnis. Daher lassen sich die gängigen arbeitsrechtlichen Regelungen auf den Dienst des Priesters nicht uneingeschränkt übertragen. Darum wird die folgende Ordnung gesetzt.

### **§ 1 Jährlicher Urlaub**

- (1) Dem Priester bis zum vollendeten 60. Lebensjahr steht ein Jahresurlaub von 35 Kalendertagen zu; dem Priester ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ein Jahresurlaub von 45 Kalendertagen (Der Berechnung liegt eine Woche von sieben Tagen zugrunde).
- (2) In dem Fall, dass der gesamte Jahresurlaub nicht in einem Kalenderjahr genommen wird, muss der verbleibende Teil in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden.

### **§ 2 Ausgleichstag**

Jedem Priester steht ein Ausgleichstag in der Woche sowie je 2 Tage als Tage der Erholung nach den Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu. Diese Ausgleichstage und die Erholungstage nach den genannten Hochfesten dürfen nicht kumuliert werden.

### **§ 3 Sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienstort**

Auf den Urlaub werden nicht angerechnet

1. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Generalvikariat veranstaltet bzw. genehmigt sind;
2. die Teilnahme an Exerzitien und geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n 4 bis zu 7 Tagen im Jahr;
3. die Teilnahme an Wallfahrten und Studienfahrten, die von der Pfarrei bzw. Dienststelle durchgeführt oder mit veranstaltet werden, maximal bis zu 14 Tage/Jahr;
4. die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen im Dienste der Pastoral (z.B. Sommerfreizeit) der Pastoral der Pfarrei bzw. Dienststelle, wobei die Zeit in der Regel 14 Tage/Jahr nicht überschreiten sollte.

### **§ 4 Terminliche Festlegung und Abstimmung des jährlichen Erholungsurlaubs**

- (1) Die terminliche Festlegung ihres jährlichen Urlaubs sprechen die Priester, die im Dienst der Pfarrgemeinden tätig sind, rechtzeitig mit dem Pastoralteam sowie der Pastoralteamleitung ab.
- (2) Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, legen ihren Urlaub in Absprache mit den Mitarbeitern sowie ggf. in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten und Leitern der Einrichtung, in denen sie tätig sind, fest.

(3) Für die terminliche Festlegung des Urlaubs der Priester, die in Dienststellen des Bistums oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Dienststelle bzw. Einrichtung.

## **§ 5 Antrag und Genehmigung von Abwesenheiten**

(1) Jeder Urlaub eines Priesters nach §1 und jede Abwesenheit eines Priesters nach §3 muss vom unmittelbaren Vorgesetzten genehmigt werden. Der Urlaub und die Abwesenheit ist im Bischöflichen Generalvikariat anzugeben.

(2) Jeder Urlaub eines Leitenden Pfarrers nach §1 und jede Abwesenheit eines Leitenden Pfarrers nach §3 wird durch den Bereich Personal im Bischöflichen Generalvikariat genehmigt.

(3) Wenn ein Leitender Pfarrer länger als zwei Wochen abwesend ist, ist für die Zeit der Abwesenheit ein Pfarradministrator zu bestellen, sofern kein Pfarrvikar nach can. 541 §1 CIC ihn vertreten kann.

(4) Für die Anzeige bzw. Genehmigung des Urlaubs und der Abwesenheit sowie die Bestellung des Pfarrverwalters sind die entsprechenden Formulare oder Online-Tools zu verwenden, die vom Bischöflichen Generalvikariat dafür vorgesehen sind.

(5) Es muss gesichert sein, dass etwaiger schulischer Religionsunterricht und ähnliche pastorale Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## **§6 Krankheitsbedingte Abwesenheit**

(1) Im Krankheitsfall ist ab dem ersten Krankheitstag der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte zu informieren.

(2) Bei längeren Ausfallzeiten (>3 Tage) ist eine Krankschreibung erforderlich. Diese ist dem unmittelbaren Vorgesetzten und über die Funktionsadresse [krankmeldung@bistum-hildesheim.de](mailto:krankmeldung@bistum-hildesheim.de) dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Im Fall einer elektronischen Krankschreibung genügt es formlos über die Krankschreibung und die voraussichtliche Dauer zu informieren.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen und Regelungen, Urlaub und Abwesenheit von Priestern betreffend, verlieren ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 01. Januar 2026

Gez. + Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

Siegel des Bischofs